

4. Mehrfachförderung

Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden. Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich. Für die Förderung von Fachstellen für pflegende Angehörige wird auf Nr. 2.5.3 Satz 4 und 5 verwiesen.